

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Kanton Graubünden**, handelnd durch die Regierung, Reichsgasse 35, 7001 Chur,

nachfolgend „**Kanton**“ genannt

und

den Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Zervreila AG, nämlich

- **Gemeinde Bonaduz**, 7402 Bonaduz
- **Gemeinde Ilanz/Glion**, 7130 Ilanz
- **Gemeinde Lumnezia**, 7144 Vella
- **Gemeinde Flims**, 7017 Flims
- **Gemeinde Safiental**, 7107 Safien
- **Gemeinde Sagogn**, 7152 Sagogn
- **Gemeinde Schluein**, 7151 Schluein
- **Gemeinde Tamins**, 7015 Tamins
- **Gemeinde Trin**, 7014 Trin
- **Gemeinde Vals**, 7132 Vals

vertreten durch die Korporation der KWZ Gemeinden (KOKWZ), handelnd durch die Herren Georg Anton Buchli, Präsident sowie und Rino Caduff, Mitglied

nachfolgend „**Gemeinden**“ genannt

und

der **Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)**, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen, vertreten durch die Herren Jörg Huwyler, Präsident sowie Clemens Hasler, Geschäftsführer

nachfolgend „**Konzessionärin**“ genannt,

alle zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt

betreffend

Restwertentschädigung gemäss Art. 30 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG)

vom 10. September 2018

PRÄAMBEL

1. Die Konzessionärin betreibt heute die vier Kraftwerkszentralen Zervreila, Safien Platz, Rothenbrunnen und Realta gestützt auf Konzessionen, die ihr zwischen 1946 und 1956 erteilt wurden. Die betreffenden Wasserrechtsverleihungen zur Nutzung des Valserrheins, der Rabiusa und der Carnusa laufen am 31. Dezember 2037 ab.
2. Die Konzessionärin hat in den letzten Jahren verschiedene Investitionen getätigt und beabsichtigt, auch in den Folgejahren Investitionen in die bestehenden Anlagen zu tätigen. Im Einzelnen sind die verschiedenen Investitionen in den folgenden Dokumenten aufgeführt, welche Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bilden:
 - «Grundlagen für eine Restwertvereinbarung» der KWZ vom 28.02.2017 (Beilage 1)¹;
 - Liste der bis 31.12.2016 getätigten Investitionen (Anhang 1, dat. 28.02.2017);
 - Liste der geplanten Investitionen in elektrische Anlageteile zwischen 2017 und 2037 (Anhang 2, dat. 28.02.2017);
 - Liste der geplanten Investitionen in nasse Anlageteile zwischen 2017 und 2037 (Anhang 3, dat. 28.02.2017).
3. Erneuert ein Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton nach Art. 30 Abs. 1 BWRG auf Antrag an den Investitionen beteiligen. Die finanzielle Beteiligung erfolgt aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes (Art. 30 Abs. 2 BWRG)
4. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bilden sämtliche bereits getätigten und künftigen Investitionen in die nassen und die elektrischen Anlageteile. Diese Investitionen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen, die in der vorliegenden Vereinbarung je einzeln behandelt werden:
 - a) Ab Beginn der Konzession bis zum 31.12.2016 getätigte Investitionen;
 - b) Geplante Investitionen in elektrische Anlageteile zwischen 2017 und 2037 (Ablauf der Konzession);
 - c) Geplante Investitionen in nasse Anlageteile zwischen 2017 und 2037 (Ablauf der Konzession).

¹ Die in der Beilage enthaltenen Zahlen sind gerundet.

5. Die elektrischen Anlageteile sind gemäss den konzessionsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Verleihungen mit 70% des dannzumaligen Sachwertes zu entschädigen.² Die nassen Anlageteile fallen nach Art. 42 Abs. 1 BWRG unentgeltlich und lastenfrei je zur Hälfte an den Kanton und die Verleihungsgemeinden heim.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

Artikel 1 Anerkennung der Pflicht zur Vergütung einer Restwertentschädigung

1. Die Gemeinden und der Kanton anerkennen die Verpflichtung zur Vergütung einer Restwertentschädigung gemäss Art. 30 BWRG an die Konzessionärin bezüglich der anrechenbaren Erneuerungsinvestitionen für die Kraftwerksanlagen der KWZ im Zeitpunkt des Heimfalls nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 2 Anrechenbare Erneuerungsinvestitionen

1. Als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen im Sinne dieser Vereinbarung gelten ausschliesslich Investitionen in Anlagen, die dem unentgeltlichen Heimfall an die Gemeinden und den Kanton unterliegen. Die einzelnen anrechenbaren Erneuerungsinvestitionen sind im Anhang 3 aufgeführt. Die elektrischen Anlageteile werden gemäss den Bestimmungen der Konzessionen entschädigt.
2. Die Bauabrechnungen für die einzelnen Investitionen – jeweils nach Abzug der „Ohnehin-Kosten“ - sind innert sechs Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten der KOKWZ und dem Kanton zur Prüfung und Bestätigung zuzustellen. Sie werden nach erfolgter Bestätigung zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung beigefügt.
3. Da die Konzessionärin verpflichtet ist, die in Abs. 1 genannten Anlagen in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten (vgl. Abs. 2 "Ohnehin-Kosten"), werden nur die Nettoinvestitionen (Differenz zwischen den totalen Investitionskosten der Erneuerungsinvestitionen und "Ohnehin-Kosten" bzw. den Instandhaltungskosten) anerkannt. Die Kosten der Instandhaltung nach Art. 29 BWRG werden folglich nicht anerkannt.

² Abweichend davon ist die Heimfallentschädigung lediglich in der Rabiusa Konzession geregelt (Art. 19). Einerseits können die Konzessionsgemeinden neben den elektrischen Anlageteilen auch die zum Werk gehörenden Dienstwohnungen und Verwaltungsgebäude erwerben; andererseits darf die Entschädigung nicht mehr als 70% der seinerzeitigen Erstellungskosten ausmachen.

Artikel 3 Restwertentschädigung

1. Die vom Kanton und den Gemeinden im Zeitpunkt des Heimfalls je hälftig zu leistenden Entschädigungen werden für jede einzelne Kategorie i.S.v. Abs. 4 der Präambel wie folgt festgelegt:

a) Bis 31.12.2016 getätigte Investitionen:

Diese Investitionen (Anhang 1) werden mit einem Betrag von CHF 2'300'000.- entschädigt.

b) Zwischen 2017 und 2037 geplante Investitionen in elektrische Anlageteile:

Diese Investitionen (Anhang 2) werden gemäss heutiger Planung und Kenntnisstand mit einem Betrag von CHF 10'400'000.- entschädigt. Die effektive Entschädigung richtet sich nach der Baukostenabrechnung (analog Art. 2 Abs. 2). Gegenüber dem Anhang 2 zusätzlich getätigte Investitionen sind gemäss den Bestimmungen der Verleihungen zu entschädigen (70%); nicht ausgeführte Investitionen haben eine Reduktion der Entschädigung zur Folge.

c) Geplante Investitionen in nasse Anlageteile zwischen 2017 und 2037:

Diese Investitionen gemäss Anhang 3 werden nach heutiger Planung und Kenntnisstand mit CHF 4'000'000.- entschädigt. Die effektive Entschädigung richtet sich nach der Baukostenabrechnung (analog Art. 2 Abs. 2). Nicht ausgeführte Investitionen haben eine Reduktion der Entschädigung zur Folge.

Zusätzliche anrechenbare Erneuerungsinvestitionen, die zu einem zusätzlichen Restwert im Umfang von maximal weiteren CHF 2'000'000.- führen, sind durch die vorliegende Vereinbarung ebenfalls abgedeckt. Die effektive Entschädigung richtet sich nach der Baukostenabrechnung.

Tabellarische Zusammenfassung³ der voraussichtlichen⁴ Entschädigungen beim Heimfall per 31.12.2037

Bis 31.12.2016 getätigte Investitionen (Anhang 1, Betrag gerundet)	CHF 2.3 Mio.
Von 2017 - 2037 geplante Investitionen in elektrische Anlage- teile (Anhang 2, Betrag gerundet)	CHF 10.4 Mio.
Von 2017 - 2037 geplante Investitionen in nasse Anlagen- teile (Anhang 3, Betrag gerundet) → Restwertvereinbarung	CHF 4.0 Mio.
Total	CHF 16.7 Mio.

2. Für die gemäss Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 1 lit. c anrechenbaren Investitionen gelten die ordentlichen Abschreibungsdauern gemäss Anhang 3.
3. Die Abschreibungen werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage-
teile vorgenommen. Die Inbetriebnahme ist der KOKWZ und dem Kanton schriftlich anzuzeigen.
4. Diese Abschreibungsparameter gelten ausdrücklich und ausschliesslich für die genannten Anlagenteile und sie entfalten ausdrücklich keinerlei direkte oder indirekte präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die bei Konzessionsende erfolgenden sonstigen Bewertungen der Kraftwerkanlagen, unabhängig davon, ob es sich um dem unentgeltlichen oder dem entgeltlichen Heimfall unterliegenden Werkteile handelt.

Artikel 4 Saldoklausel

1. Mit der Bezahlung der Beträge gemäss Art. 3 erklären sich die Parteien hinsichtlich der Entschädigung von Erneuerungsinvestitionen und der Folgen des Heimfalls als per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt (auch bezüglich der elektrischen Anlagenteile).
2. Die Parteien verzichten im gegenseitigen Einvernehmen darauf, die Konzessionen hinsichtlich der Heimfallbestimmungen nachzuführen.

³ Die in der Tabelle enthaltenen Zahlen sind gerundet.

⁴ Der Begriff „voraussichtlich“ bezieht sich nur auf die Positionen 2 und 3 in der Tabelle, weil die genaue Höhe der Entschädigung von den effektiv ausgeführten Projekten und den tatsächlichen Baukosten abhängt (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c).

Artikel 5 Übertragung dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist untrennbar mit den in der Präambel genannten Konzessionen zur Nutzung der heutigen Anlagen verbunden und gilt als Bestandteil derselben. Im Rahmen der Konzessionsübertragung gilt sie deshalb stets als auf den neuen Konzessionär bzw. der neuen Konzessionärin mitübertragen, verbunden mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

Artikel 6 Künftige Rechtsänderung

1. Künftige Änderungen von Art. 30 BWRG gehen dem Bestand und dem Inhalt vorliegender Vereinbarung ausschliesslich dann und nur insoweit vor, als es sich um zwingende Änderungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

Artikel 7 Nebenvereinbarungen / Änderungen der Vereinbarung

1. Die Parteien haben weder schriftlich noch mündlich Nebenvereinbarungen getroffen.
2. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe (Gemeinde, Regierung).

Artikel 8 Streitigkeiten / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, obliegt den ordentlichen Gerichten, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.
2. Gerichtsstand ist Chur. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Artikel 9 Vorbehalt / Inkrafttreten / Revisionsklausel

1. Die Vereinbarung wird von den Parteien unter Vorbehalt der Genehmigung durch folgende Organe beschlossen:
 - Für die Gemeinden: Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmung (je nach kommunalem Recht) in den jeweiligen Konzessionsgemeinden
 - Für den Kanton: Genehmigung der Regierung
 - Für die KWZ: Genehmigung des Verwaltungsrates

2. Die Vereinbarung tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch alle zuständigen Organe in Kraft.
3. Falls die Verzinsung der 10-jährigen Bundesobligationen die Marke von 5% übersteigt, ist die Veränderung der Kapitalkosten bei der Ermittlung der Restwertentschädigung für die Fälle von Art. 30 BWRG gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c der Vereinbarung im Umfang des die 5% überschliessenden Betrages zu berücksichtigen.
4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung steht die neue Gesetzgebung im Rahmen der Energiestrategie 2050 noch nicht fest; angedacht sind u.a. Unterstützungsbeiträge für die Wasserkraft. Sollten aufgrund der neuen Gesetzgebung (oder einer Folgegesetzgebung) Beiträge von Bund und/oder Kanton an die Erneuerungsinvestitionen i.S. der vorliegenden Vereinbarung geleistet werden, werden diese Beiträge vollumfänglich an die jeweiligen Projektkosten angerechnet.

Artikel 10 Kompetenzdelegation an die KOKWZ

1. Die Gemeinden ermächtigen die KOKWZ bzw. deren Vorstand, die vorliegende Vereinbarung nach deren Genehmigung in den einzelnen Gemeinden für die Gemeinden zu unterzeichnen.
2. Im weiteren ermächtigen die Gemeinden die KOKWZ bzw. deren Vorstand, Anpassungen und Ergänzungen an den Anhängen 2 und 3 im Namen der Gemeinden vorzunehmen; die Gemeinden werden über derartige Änderungen umgehend informiert. Bezüglich der Erneuerungsinvestitionen gemäss Abs. 4c Ingress gilt zudem die Limite von Art. 3 Abs. 1 lit. c.

Artikel 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 13 Exemplaren ausgefertigt, je 1 Exemplar für jede Partei.

_____, den _____

Für den Kanton Graubünden:

Für die Konzessionsgemeinden:

Georg Anton Buchli

Rino Caduff

Für die Kraftwerke Zervreila AG (KWZ):

Jörg Huwyler

Clemens Hasler

Beilagen und Anhänge:

Beilage 1: «Grundlagen für eine Restwertvereinbarung» der KWZ vom
28.02.2017

Anhang 1: Liste der bis 31.12.2016 getätigten Investitionen, dat. 28.02.2017

Anhang 2: Liste der geplanten Investitionen in elektrische Anlageteile zwischen
2017 und 2037, dat. 28.02.2017

Anhang 3: Liste der geplanten Investitionen in nasse Anlageteile zwischen 2017
und 2037, dat. 28.02.2017